

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 281 der Beilagen), betreffend ein Gesetz mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden.

Die wesentlich für die Friedensverhältnisse berechneten Bestimmungen der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, und der Lehrerdienstpragmatik vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, aber auch die Kaiserliche Verordnung vom 17. August 1916, R. G. Bl. Nr. 262, reichen nicht aus, um einzelne Zivilstaatsbedienstete vor materiellen Benachteiligungen infolge ihrer Militärdienstleistung zu schützen. Deshalb sind ergänzende gesetzliche Bestimmungen zur Behebung unverschuldeter Beeinträchtigungen in bezug auf die Beförderungen solcher Beamten notwendig geworden.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung trägt in dankenswerter Weise nach dieser Richtung dem Grundsatz ausgleichender Gerechtigkeit im allgemeinen Rechnung.

Nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sollen allen jenen im Dienste stehenden pragmatischen Staatsangestellten (Beamten, Praktikanten, Auskultanten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Dienern), die ihre Militärpflicht im Kriege erfüllt haben, jene Beförderungen gesichert werden, die sie erreicht hätten, wenn sie nicht zur militärischen Dienstleistung einberufen worden wären. Die gleichen Begünstigungen werden auch für alle jene Staatsbediensteten vorgesehen, welche ohne militärische Dienstleistung kriegsgefangen, verschleppt, vermisst, am Verkehre mit ihren Behörden verhindert waren oder sonstwie infolge des Krieges ihren Zivildienst nicht leisten konnten.

Der besonderen Eigenart des Dienstverhältnisses von Staatslehrpersonen (Direktoren, Supplenten und Assistenten) trägt der § 2 des Gesetzentwurfes Rechnung.

Für den Fall des Ablebens der im Gesetzentwurfe bezeichneten Staatsbediensteten vor ihrer nachträglichen Beförderung sollen auch ihren Hinterbliebenen entsprechend höhere Versorgungsgenüsse zuerkannt werden (§ 4).

Auch der Nachtrag von zur nachträglichen Beförderung erforderlichen Fachprüfungen und die Einrechnung der Zeit der Militärdienstleistung für Praktikanten, die durch den Krieg am Dienstantritt verhindert worden sind, werden durch dieses Gesetz ermöglicht.

Nach einer längeren Wechselrede, in welcher der Berichterstatter verschiedene bezügliche Wünsche der Staatslehrpersonen erörterte und der Regierung zur Würdigung empfahl, wurde der Gesetzentwurf

mit der Abänderung einstimmig genehmigt, daß im § 7, Zeile 4 und 5, die Worte „bis zum Höchstaussmaße der wirklichen Dauer“ zu entfallen haben. Ebenso fand die unten abgedruckte, vom Berichtserstatter beantragte Entschlieung einhellige Zustimmung. Dieselbe soll auch in der Vollzugsanweisung Aufnahme finden.

Der Finanz- und Budgetausschu stellt daher den Antrag:

1 / 2 „Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen und die beigedruckte Entschlieung annehmen.“

Wien, 25. Juli 1919.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann,

Dr. W. Mayr,
Berichtserstatter.

/1

Gesetz

vom

mit welchem

Maßnahmen für den Bivillstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Werden Beamte nachträglich befördert, die während des Krieges nur deshalb nicht befördert wurden, weil sie Militärdienst leisteten, kriegsgefangen oder verschleppt wurden, als vermißt galten oder am Verkehr mit der Behörde behindert waren oder aus einem sonstigen durch den Krieg gegebenen Grunde an der Vernehmung ihres Zivildienstes verhindert waren, so kann die Beförderung mit Rückwirkung auf den Tag vollzogen werden, der für den Beamten ohne Eintritt der bezeichneten Umstände als Beförderungstag bestimmt worden wäre. Nach diesem Tage richtet sich der Rang sowie der Beginn des Genusses der höheren Bezüge.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Ernennung von Praktikanten zu Beamten und von Auskultanten zu Richtern sinngemäße Anwendung.

§ 2.

(1) Werden wirkliche Lehrer (Direktoren) an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten, die während des Krieges nur wegen der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände nicht in eine höhere Rangklasse befördert wurden, nachträglich befördert, so kann dies mit Rückwirkung auf den Tag geschehen, der für sie ohne Eintritt jener Umstände,

als Beförderungstag bestimmt worden wäre. Nach diesem Tage richtet sich auch der Anfall der höheren Bezüge.

(2) Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten, die nach Wegfall der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände zu wirklichen Lehrern ernannt werden, kann die ganze von ihnen während des Obwaltens dieser Umstände zugebrachte Zeit für die Zuerkennung der Dvinquennalzulagen angerechnet werden.

(3) Supplenten und Assistenten an den erwähnten Anstalten kann die während des Obwaltens der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände zugebrachte Zeit für die Erlangung der Remunerationserhöhung nach § 50, Absatz 1, der Lehrerdienstpragmatik und für die Ernennung zu wirklichen Lehrern nach § 62, Absatz 1, der Lehrerdienstpragmatik angerechnet werden.

§ 3.

(1) Beamten, die durch einen der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände an der rechtzeitigen Ablegung einer höheren Fachprüfung behindert waren und nur aus diesem Grunde von Nachmännern übergangen wurden, kann die Begünstigung des § 1 gewährt werden, wenn sie die höhere Fachprüfung längstens innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des Hindernisses mit Erfolg ablegen.

(2) Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Fachprüfung der Praktikanten und für die Richteramtprüfung der Auskultanten, doch wird die Frist zur Ablegung der Richteramtprüfung auf zwei Jahre nach Beseitigung des Hindernisses erstreckt.

(3) Ausnahmsweise kann die Begünstigung des § 1 auch jenen Beamten gewährt werden, die an der rechtzeitigen Ablegung der höheren Fachprüfung nur wegen erhöhter dienstlicher Inanspruchnahme infolge des Krieges verhindert wurden.

§ 4.

(1) Ist ein Beamter nach dem Tage gestorben, der ihm ohne Eintritt der bezeichneten Umstände als Beförderungstag bestimmt worden wäre, so können seinen Hinterbliebenen die Versorgungsgenüsse in dem Ausmaße zuerkannt werden, das sich ergeben würde, wenn er noch vor seinem Tode befördert worden wäre.

(2) Diese Bestimmung ist auf Praktikanten, Auskultanten und auf die im § 2 bezeichneten Staatslehrpersonen sinngemäß anzuwenden.

§ 5.

(1) Die Bestimmung eines besonderen Beförderungsernenntages mit rückwirkender Kraft ist auch dann zulässig, wenn ein im Sinne des § 1 behinderter Beamter (Praktikant, Aushilfsbeamter) noch vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes befördert (ernannt) worden ist.

(2) Das gleiche gilt für die im § 2 bezeichneten Staatslehrpersonen.

§ 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Ernennung von Dienern oder Gleichgestellten zu Unterbeamten sowie auf die Ernennung von Unterbeamten zu solchen höherer Gehaltsstufen sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Die Regierung wird ermächtigt, Praktikanten, die durch den Krieg am Dienstantritt verhindert wurden, die Zeit ihrer Militärdienstleistung während des Krieges bis zum Höchstausmaße der wirklichen Dauer für die Bestimmung des Dienststranges anzurechnen.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist die Regierung betraut.

· / 2

Entschlieſung.

Lehrern (Supplenten, Assistenten), die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes von nicht-staatlichen an staatliche Lehranstalten übergetreten sind, kann die während des Obwaltens der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände zugebrachte Zeit für die Erlangung der Remunerationserhöhung nach § 50, Absatz 1, der Lehrerdienstpragmatik und für die Ernennung zu wirklichen Lehrern nach § 62, Absatz 1, der Lehrerdienstpragmatik eingerechnet werden.